

Name Betrieb FaGe E
Geschäftsleitung
Berufsbildungsverantwortliche/r
Strasse
Ort

Köniz, 6. September 2017

Rahmenbedingungen zur Entrichtung der Ausbildungspauschale für FaGe E mit verkürzter Ausbildung ab Lehrjahr 2017/18

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab Lehrjahr 2017/18 entrichtet die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern den Betrieben, die FaGe E ausbilden, neu eine Ausbildungspauschale von CHF 6'000 pro zweijährigem Lehrverhältnis. Dies ist sehr erfreulich, da bislang nur Betriebe, die FaGe im regulären dreijährigen Bildungsgang ausbildeten, eine Ausbildungspauschale erhielten.

Die Höhe dieser Ausbildungspauschale wurde anhand einer Modellrechnung der OdA Gesundheit Bern über die Aufwände und Erträge während der zweijährigen Ausbildungszeit berechnet. In Bezug auf den Lernendenlohn wurde in der Modellrechnung ein monatlicher Mindestlohn von CHF 2'800 brutto (x26) festgelegt. Dieser Mindestlohn gilt für eine Anstellung im Betrieb von 60%, zusätzlich 25% für den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurstage. Die FaGe E Pauschale wird nur dann durch die GEF ausbezahlt, wenn der hier aufgeführte Mindestlohn im Lehrvertrag eingetragen wird. Wird die vertraglich festgelegte Anstellung erhöht, wirkt sich dies auch auf den Mindestlohn aus, der entsprechend steigt. Zu beachten ist, dass die Anstellung im Betrieb 75% nicht übersteigen darf, da der Besuch der Schule und des ÜK immer 25% beansprucht. Die Minimallöhne gemäss den verschiedenen möglichen Anstellungsverhältnissen entnehmen Sie der Tabelle:

Arbeitspensum Betrieb	Schule und ÜK	Mindestlohn für Ausbildungspauschale
60%	25%	CHF 2'800.00
65%	25%	CHF 3'033.30
70%	25%	CHF 3'266.70
75%	25%	CHF 3'500.00

Die Einhaltung des Mindestlohns wird durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion vor Genehmigung des Lehrvertrags geprüft. Die Unterschreitung des Mindestlohns hat zur Folge, dass die Ausbildungspauschale von CHF 6'000.— durch die GEF nicht ausbezahlt wird.

Wir hoffen, dass Sie den Mindestlohn Ihren FaGe E Lernenden ausrichten werden. Bitte beachten Sie, dass die GEF nur dann die FaGe E Pauschale ausrichten wird, wenn sich eine grosse Mehrheit an die Mindestregelung hält.

Wir bitten deshalb nun alle Betriebe, beim Abschluss des FaGe E Lehrvertrags die hier definierten Mindestlöhne zu berücksichtigen. Damit stellen wir gemeinsam sicher, dass die Entrichtung der Ausbildungspauschale durch die GEF langfristig gewährt werden kann.

Gleichzeitig erinnern wir an das vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt erarbeitete «Merkblatt zur verkürzten Grundbildung Erwachsene FaGe». Es enthält weitere wichtige Themen, die in einem Lehrverhältnis zu beachten sind.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Bei Fragen stehen Ihnen André Pfanner-Meyer, Geschäftsführer, oder Petra Hauswirth, stv. Geschäftsführerin, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

OdA Gesundheit Bern



Rahel Gmür
Präsidentin



André Pfanner-Meyer
Geschäftsführer

Kopie:

GEF, Spitalamt, Abteilung Gesundheitsberufe, Danny Heilbronn
ERZ, MBA, Sabine Tuschling